

Verkündet
am 12. Januar 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

4465 025

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsverfahren

1. des Schauspielers Heinrich S [REDACTED],
2. seiner Ehefrau Ella S [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
beide wohnhaft in H [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Hannover - Entschädigungsbehörde -,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Januar 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. Kregel,
Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 31. Mai 1954
wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:

Das Berufungsurteil wird aufgehoben. Das Urteil des
Landgerichts vom 29. Januar 1954 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die Klä-
ger haben die aussergerichtlichen Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Sammlung

Tatbestand:

Der Sohn der Kläger, Joachim S [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1927, wurde durch Verpflichtungsbescheid vom 25. Oktober 1944 zur Dienstleistung als Arbeiter bei der Organisation Todt verpflichtet. Er wurde am 10. November 1944 krank und starb am 9. März 1945 an einer toxischen Diphtherie bei akutem Gelenkrheumatismus mit Endo- und Myocarditis (=Herzinnenwand- und Herzmuskelschaden).

Die Kläger beantragten im November 1948 eine Hinterbliebenenrente nach dem Gesetz über die Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 22. September 1948 (NdsGVOBl 1948, 77), weil ihr Sohn als Mischling 1. Grades in das Arbeitslager Wintjenberg eingewiesen worden und dort erkrankt sei. Der Kreissonderhilfsausschuss Hannover-Stadt bewilligte den Klägern mit Bescheid vom 5. April 1949 eine Elternrente von 120.- DM monatlich ab 1. November 1948. Der Bescheid enthält folgenden Schlußabsatz:

"Dieser Bescheid ist nur ein vorläufiger. Der endgültige Bescheid geht Ihnen nach Fertigstellung zu."

Durch Beschluss vom 10. Mai 1951 lehnte der Kreissonderhilfsausschuss den Antrag auf Elternrente ab. In den Gründen hierzu heisst es:

"Dieser Bescheid ergeht als endgültiger Bescheid an Stelle des vorläufigen Bescheides vom 5. April 1949."

Die Beschwerde der Kläger gegen den letztgenannten Bescheid wies der Niedersächsische Beschwerdeausschuss für Sonderhilfssachen I in Hannover mit Beschluss vom 13. Februar 1952 zurück.

Die Kläger erhoben hiergegen am 29. Februar 1952 Klage vor dem Landesverwaltungsgericht in Hannover. Sie beantrag-

- 3 -

ten, den Beschluss des Beschwerdeausschusses aufzuheben und den beklagten Landesausschuss für Sonderhilfssachen zu verpflichten, den Klägern die ihnen nach § 4 Abs 1 und 2 des Niedersächsischen Sonderhilfsgesetzes zustehende Hinterbliebenenrente zu gewähren. Das Landesverwaltungsgericht wies die Klage durch Urteil vom 13. November 1952 ab. Es schloss sich der Ansicht des Kreissonderhilfeausschusses und des Beschwerdeausschusses an, dass die Kläger keinen Anspruch auf die Rente hätten, weil sie nicht ausserstande seien, sich selbst zu unterhalten. Das Urteil schließt mit folgender Rechtsmittelbelehrung:

"Dieses Urteil kann nach Artikel III Abs 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 1. Mai 1952 (NGVOBl S. 25) nicht mit der Berufung angefochten werden."

Die Kläger liessen gleichwohl am 10. Dezember 1952 Berufung einlegen. Das Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg gab das Verfahren am 27. Oktober 1953 gemäss § 108 Abs 1 b BEG an das Landgericht in Hannover - Entschädigungskammer - ab. Dieses hat die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts zurückgewiesen, weil es seit dem 13. November 1952 rechtskräftig und daher die Berufung unzulässig sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger gegen das Urteil der Entschädigungskammer gleichfalls zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen.

Die Kläger verfolgen ihre Klage mit der Revision weiter. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

I. Das Oberverwaltungsgericht hat das Verfahren zutreffend nach § 108 Abs 1 b BEG an das Landgericht abgegeben, weil es beim Inkrafttreten des Gesetzes, am 1. Oktober 1953 (§ 113 BEG), bei ihm anhängig war und das Landgericht nach § 98 ff BEG das Entschädigungsgericht des ersten Rechtszuges ist.

II. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben zu Unrecht angenommen, die Entschädigungskammer habe "über die von den Klägern beim Oberverwaltungsgericht eingelegte Berufung zu entscheiden" gehabt. Der Wortlaut des § 108 BEG und der Gesetzeszusammenhang ergeben, dass in solchen Fällen - auch wenn das Verfahren schon in einem zweiten oder weiteren Rechtszug geschwebt hat - das Landgericht selbst in vollem Umfang als erstinstanzliches Gericht tätig wird. Nach dem Inhalt des Abs 1 des § 108 BEG sollte bei den Verfahren, die am 1. Oktober 1953 noch bei einem Gericht anhängig und die noch fortzuführen waren, sichergestellt werden, dass die nunmehr zuständigen Entschädigungsgerichte vom ersten Rechtszuge an eingeschaltet wurden (Buchstabe b), soweit die Verfahren nicht schon nach den früheren Bestimmungen bei einem Entschädigungsgericht anhängig waren (Buchstabe a). Das Landgericht konnte hiernach weder das Verfahren seinerseits an das Oberlandesgericht abgeben, damit dieses über die Berufung gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts befand, noch hatte es selbst über diese Berufung zu entscheiden. Es hatte die Sache vielmehr so zu behandeln, als ob die Kläger die Klage, die sie am 29. Februar 1952 beim Landesverwaltungsgericht eingereicht

haben, nunmehr vor ihm erhoben hätten. Das beklagte Land hat daher in seinem Schriftsatz vom 18. Dezember 1953 auch sachgemäss beantragt, die Klage abzuweisen.

III. Die vorstehend vertretene Rechtsauffassung führt jedoch zu keinem anderen Endergebnis. Auch wenn das Landgericht den Sachverhalt als Entschädigungsgericht des ersten Rechtszuges zu prüfen hatte, blieb es erheblich, dass die Kläger mit ihrer Klage vor dem Landesverwaltungsgericht - wie noch zu erörtern sein wird, rechtskräftig unterlegen waren und das Verfahren nur auf Grund einer unzulässigen Berufung an das Landgericht gelangt war. Die Kläger mussten sich ebenso den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenhalten lassen, als ob sie vor den jetzt zuständigen Entschädigungsgerichten rechtskräftig unterlegen wären und erneut Klage erhoben hätten.

Das ergibt sich aus § 108 BEG nicht unmittelbar, folgt aber aus seinem Sinn. Nach § 108 Abs 2 Satz 1 BEG richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem 1. Oktober 1953 ergangen sind, nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften. Gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts war kein Rechtsmittel statthaft. Die Kläger hätten also, auch wenn die Rechtsmittelfristen noch hätten gewahrt werden können, nach dem 1. Oktober 1953 keine statthafte Berufung einlegen können. Sie können nicht dadurch besser stehen, dass sie vor diesem Zeitpunkt eine unzulässige Berufung eingelegt haben und das Oberverwaltungsgericht über die Berufung nicht mehr vor dem Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes entschieden hat. Die Ansicht der Revision, das Landgericht habe nicht erörtern dürfen, ob die Berufung zulässig war, sondern nur prüfen

müssen, "ob der schon in dem früheren Verfahren geltend gemachte und nach dem neuen materiellen Recht gegebene Anspruch sachlich begründet" sei, trifft hiernach nicht zu. Das Bundesentschädigungsgesetz wollte - unbeschadet des Rechts, einen neuen Entschädigungsantrag zu stellen (§ 91 Abs 4 Satz 2 BEG) - die Verfahren, die schon rechtskräftig abgeschlossen waren, nicht wieder aufrollen. Sonst hätte es die Nachprüfung durch die neuen Entschädigungsgerichte gerechterweise auch in allen Fällen eröffnen müssen, die nicht mehr vor irgendeinem Gericht anhängig waren.

IV. Das Oberlandesgericht hat die Zulässigkeit der Berufung gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts vom 13. November 1952 ohne Rechtsirrtum verneint. Nach Art. III Abs. 1, V des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 1. Mai 1952 (NdsGVOBl 1952, 25) war gegen Urteile der Landesverwaltungsgerichte in Sonderhilfssachen ein Jahr lang vom 16. Mai 1952 ab die Berufung nicht statthaft. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung bestehen keine Bedenken. Das hat das Oberlandesgericht rechtlich bedenkenfrei dargelegt. Seine Ausführungen entsprechen in den wesentlichen Punkten auch den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Januar 1954 zu den schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Gesetzen über die Beschränkung der Berufung und der Beschwerde in Verwaltungsstreitsachen (DVBl 1954, 406 mit Anmerkung) und dem Urteil des Obergerverwaltungsgerichts in Lüneburg vom 22. April 1953 zu Art. III des niedersächsischen Gesetzes vom 1. Mai 1952 (DVBl 1953, 574). Der Senat tritt dieser Rechtsprechung bei.

V. Im Ergebnis sind die Kläger hiernach vor dem Landgericht zu Recht unterlegen. Der Urteilssatz hätte nur anders

lauten müssen. Das Landgericht hätte nicht die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts zurückweisen dürfen; es hätte vielmehr ihre Klage gleichfalls abweisen müssen, weil das Landesverwaltungsgericht schon rechtskräftig über den geltend gemachten Anspruch entschieden hatte. Die Revision war daher mit dieser Maßgabe zurückzuweisen. Dabei kann hier dahinstehen, ob die Klage als unzulässig oder als unbegründet abzuweisen war (vgl zu dieser Streitfrage einerseits Baumbach-Lauterbach 23.Aufl Einführung zu §§ 322-327 ZPO, Rechtskraft Erl 3 A und 5 B S 586,588; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 6.Aufl S 695 mit Nachweisen in Anm.1; Bötticher, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozess, 1930 S 139 ff /T667; 220 ff; andererseits Stein-Jonas-Schönke 18.Aufl § 322 ZPO Erl II 2).

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 87 BEG, 97 ZPO.

Schmidt

Kregel

v.Werner

Scheffler

Wüstenberg